

Beitragssatzung

§1 Satzungsgrundlage

- (1) Gemäß §5 Abs. 1 der gültigen Vereinssatzung des Schönheider Wölfe e.V. haben alle Vereinsmitglieder einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Gemäß §5 Abs. 2 werden Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Zur transparenteren Darstellung der aktuell gültigen Beitragsregelungen des Vereins gegenüber aktuellen und potenziellen Vereinsmitgliedern sollen alle beitragsregelnden Punkte in Form dieser Beitragssatzung jährlich von der Mitgliederversammlung aktualisiert und beschlossen werden.

§2 Mitgliedschaftskategorien & Beitragshöhen

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der zugehörigen Abteilung und dem jeweiligen Status (aktiv / passiv).
- (2) Als „passiv“ gelten Mitglieder ohne eigene Eisnutzung (sog. Fördermitglieder)
- (3) Als „aktiv“ gelten Mitglieder mit eigener Eisnutzung. Hierbei wird nochmals zwischen „im Spielbetrieb“ und „ohne Spielbetrieb“ unterschieden.
- (4) Beitragsgruppen:

Aktive Kategorien	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag
Laufgruppe	80,00 €	7,50 €
Nachwuchsabteilung (Kinder unter 18 Jahren) - ohne Spielbetrieb -	120,00 €	11,00 €
Nachwuchsabteilung (Kinder unter 18 Jahren) - mit Spielbetrieb -	170,00 €	15,00 €
Erwachsene aktiv (ab 18 Jahre) - 1b-Mannschaft & Eiskunstlauf -	160,00 €	14,50 €
Passive Kategorien	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag
Erwachsene passiv (ab 18 Jahre) - Fördermitglieder -	110,00 €	10,00 €
Erwachsene passiv ermäßigt (ab 18 Jahre) - arbeitslos, schwergeschädigt / mit Nachweis -	80,00 €	7,50 €
Kinder & Jugendliche passiv (unter 18 Jahre) - Fördermitglieder -	80,00 €	7,50 €

§3 Ermäßigungsregelungen

- (1) Gemäß §12 Abs. 9a der gültigen Vereinssatzung des Schönheider Wölfe e.V. entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung über die Befreiung von der Beitragspflicht bestimmter Mitglieder oder Mitgliedergruppen.
- (2) Bei Familien, wo mehrere Kinder (unter 18 Jahren) Vereinsmitglieder sind erfolgt eine Rabattierung von 20% auf die Mitgliedsbeiträge des zweiten und jedes weiteren Kindes.
- (3) Nachfolgende Personengruppen sind, aufgrund ihrer aufwändig ehrenamtlichen Tätigkeiten von den Mitgliedsbeiträgen befreit, können aber auf eigenen Wunsch (zur Vereinsförderung) dennoch die vollen Mitgliedsbeiträge zahlen:
 - aktive Übungsleiter & Trainer,
 - aktive Schiedsrichter,
 - Vorstand

§4 Arbeitsstunden

- (1) Gemäß §8 Absatz 4 der gültigen Vereinssatzung des Schönheider Wölfe e.V. sind die Mitglieder zur Erbringung von Arbeitsstunden verpflichtet.
- (2) Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden dem Mitglied, nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres, mit festem Stundensatz als **ergänzender Mitgliedsbeitrag** berechnet.
- (3) Die Mitglieder werden vom Vorstand darüber informiert, wenn für sie, aufgrund fehlender Arbeitsstunden, ein ergänzender Mitgliedsbeitrag fällig wird.
- (4) Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, erfolgt der Einzug der ergänzenden Mitgliedsbeiträge automatisch nach erfolgter Information gemäß §4 Abs. 3.
- (5) Liegt keine Einzugsermächtigung vor, erhält das Mitglied mit der Information gemäß §4 Abs. 3 eine Zahlungsaufforderung.
- (6) Alle weiterführenden Regelungen zu den Arbeitsstunden sind der Vereinssatzung und der Arbeitsstundenregelung, in jeweils aktuell gültiger Fassung, zu entnehmen.

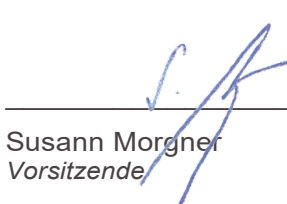
§5 Beitragseinzug

- (1) Gemäß §5 Abs. 2 werden die Mitgliedsbeiträge vom Verein zum 15. September des jeweiligen Geschäftsjahres eingezogen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind standardmäßig **jährlich** als Gesamtbetrag zum Fälligkeitstermin zu zahlen.
- (3) Eine monatliche Zahlweise ist ebenfalls möglich, erhöht aber den jährlichen Gesamtbeitrag um zusätzlich 10€ Bearbeitungsgebühr zur Deckung des erhöhten Abrechnungsaufwandes.
- (4) Die Erteilung einer Einzugsermächtigung für den Verein ist verbindlicher Bestandteil des Mitgliedschaftsantrages. In Einzelfällen besteht die Möglichkeit zur individuellen Überweisung oder Barzahlung. Dies ist nur nach individueller Absprache mit dem Vereinsvorstand möglich.
- (5) Weist das Konto des Mitglieds keine ausreichende Deckung auf, sodass es zur Rückbelastung kommt, oder erfolgt die Rückbuchung aus sonstigen vom Mitglied zu vertretenen Gründen, ist das Mitglied zur Tragung der damit verbundenen Kosten verpflichtet.
- (6) Sofern ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen in Rückstand gerät, wird das Mitglied im ersten Schritt schriftlich vom Vorstand über die offenen Posten informiert. Bleibt auch dann die Zahlung aus, kommt es zur zweiten Anmahnung. Gemäß §7 der Vereinssatzung kann dann der Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung des Beitrages in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat.

§6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Beitragssatzung des Schönheider Wölfe e.V. wurde auf der Mitgliederversammlung vom 19.06.2024 beschlossen und tritt damit unmittelbar in Kraft.

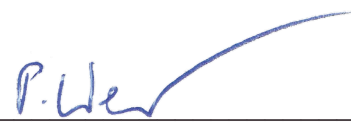
Schönheide, den 19.06.2024



Susann Morgner
Vorsitzende

Schönheider Wölfe e.V.
Tel.: 0172 3670501
Lindenstraße 3, 08304 Schönheide
www.schoenheider-woelfe.de
info@schoenheider-woelfe.de





Philipp Werner
stellv. Vorsitzender